

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Jägerprüfungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 37 Abs. 5 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 133/2024, wird verordnet:

Die Jägerprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 356/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Amtstafel“ die Wortfolge „, auf der Website der Behörde“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Gesuche um Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Prüfungswerber sind spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich über Ort und Zeit der Prüfungen zu verständigen. Sie haben vor Ablegung der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass keiner der in § 41 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 genannten Verweigerungsgründe vorliegt; insbesondere ist die geistige und körperliche Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners nachzuweisen. Abweichend von § 41 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz ist für die Prüfungszulassung und Prüfungsablegung die Ausnahmegenehmigung für den Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz nicht erforderlich und dürfen auch Personen, die zum Prüfungstermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, zur Prüfung zugelassen werden.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

(1) Die Jägerprüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die jagdgesetzlichen Bestimmungen, die mit der Ausübung der Jagd zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz, die Kenntnis der Einflüsse des Wildes auf die land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und den Lebensraum;
2. die Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen und Munition, die Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb;
3. die Grundregeln der Wildhege und der Jagdausübung sowie die wichtigsten Wildkrankheiten;
4. die Weidgerechtigkeit, jagdliche Fachausdrücke (Weidmannssprache) und Jagdbräuche;
5. die Erkennungsmerkmale der Wildarten nach dem Jagdgesetz;
6. die Grundregeln der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung;
7. die Grundregeln der Behandlung des erlegten, des gefangenen und als Fallwild aufgefundenen Wildes;
8. die Grundregeln der Ersten Hilfeleistung bei Jagdunfällen und bei alpinem Notruf.

(2) Die Jägerprüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Teilprüfung (Schießprüfung; sichere Waffenhandhabung und Nachweis weidgerechter Schussleistung mit dem Jagdgewehr). Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich.

(3) Ist das Ergebnis der theoretischen Teilprüfung positiv, darf der Prüfungskandidat zur praktischen Teilprüfung (Schießprüfung) antreten. Bei negativem Ergebnis der Schießprüfung ist nur diese Teilprüfung neuerlich abzulegen.

(4) Die praktische Teilprüfung, die in Anwesenheit zumindest eines Prüfungskommissionsmitgliedes stattzufinden hat, besteht aus einem Kugel- und einem Schrotschießen; liegt eine dauerhafte körperliche Behinderung vor, die das Führen einer Flinte ausschließt, hat sich die praktische Teilprüfung auf das Kugelschießen zu beschränken. Oberstes Gebot bei der Schießprüfung ist die Sicherheit in der Handhabung der Waffe. Nach jedem Schuss muss die Waffe gesichert oder der Verschluss geöffnet werden. Das Kugelschießen besteht aus 3 Schüssen mit einer für den Jagdgebrauch zulässigen Büchse mit einer Geschoßenergie von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter, oder darüber, auf eine lebensgroße Wildscheibe (Anlage C), Entfernung 100 m, sitzend. Die Verwendung eines Schalldämpfers ist erlaubt. Das Gewehr liegt auf der Schießbrüstung mit dem Lauf in Richtung Scheibe. Der Schaft muss in die Schulter eingezogen und darf abgestützt werden. Die Hände oder Unterarme dürfen auf der Brüstung aufgelegt werden. Bereitgestellte Auflagen (z.B. Sandsäcke) für den Vorder- und Hinterschaft kann der Prüfungskandidat frei wählen. Treffererfordernis: mindestens 24 Ringe. Ein Probeschuss ist möglich, muss aber vor der Schussabgabe mitgeteilt werden. Beim Schrotschießen können bis zu 10 einfache, konstant eingestellte Wurfscheiben bei freiem Anschlag beschossen werden. Treffererfordernis: mindestens 2 Scheiben (Doublirmöglichkeit).“

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Beendigung der theoretischen Teilprüfung, die auch vor den einzelnen Kommissionsmitgliedern abgelegt werden kann, beschließt die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Teilprüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei ungenügendem Erfolg der theoretischen Teilprüfung ist eine Frist für die Wiederholungsprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.“

5. § 5 lautet:

„§ 5

(1) Nach positiv bestandener praktischer Teilprüfung ist dem Prüfungskandidaten über die mit Erfolg bestandene Gesamtprüfung ein Zeugnis (Anlage A) auszufolgen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel der Bezirksverwaltungsbehörde zu versehen.

(2) Hat ein Prüfungskandidat eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist er hievon durch eine Zuschrift (Anlage B) zu verständigen. Bei ungenügendem Erfolg der praktischen Teilprüfung ist eine Frist für die Wiederholung der praktischen Teilprüfung festzusetzen, die nicht weniger als zwei Monate betragen darf.“

6. § 7 lautet:

„§ 7

Die theoretische und praktische Teilprüfung können nur je zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet bei der Behörde statt, bei der die erste Jägerprüfung abgenommen wurde. Die Prüfungsbehörde hat jedenfalls bis spätestens Ende Oktober Wiederholungsprüfungstermine anzubieten.“

7. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 7 und die Anlagen B und C mit [...] in Kraft.“

8. Die Anlagen B und C werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

...

Anlage B

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat, am

GZ:

An Frau /Herrn

wohnhaft in

- Die am gemäß § 37 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der geltenden Fassung, abgehaltene **Jägerprüfung/theoretische Teilprüfung** haben Sie **nicht** positiv abgelegt.
- Innerhalb von zwei Monaten dürfen Sie nicht zur Wiederholung dieser Teilprüfung antreten. Die nächsten Prüfungstermine sind voraussichtlich ab
- Eine nochmalige Wiederholung dieser Prüfung ist nicht mehr zulässig.

- Die am gemäß § 37 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986, in der geltenden Fassung, abgehaltene **Jägerprüfung/praktische Teilprüfung** haben Sie **nicht** positiv abgelegt.
- Innerhalb von zwei Monaten dürfen Sie nicht zur Wiederholung dieser Teilprüfung antreten. Die nächsten Prüfungstermine sind voraussichtlich ab
- Eine nochmalige Wiederholung dieser Prüfung ist nicht mehr zulässig.

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

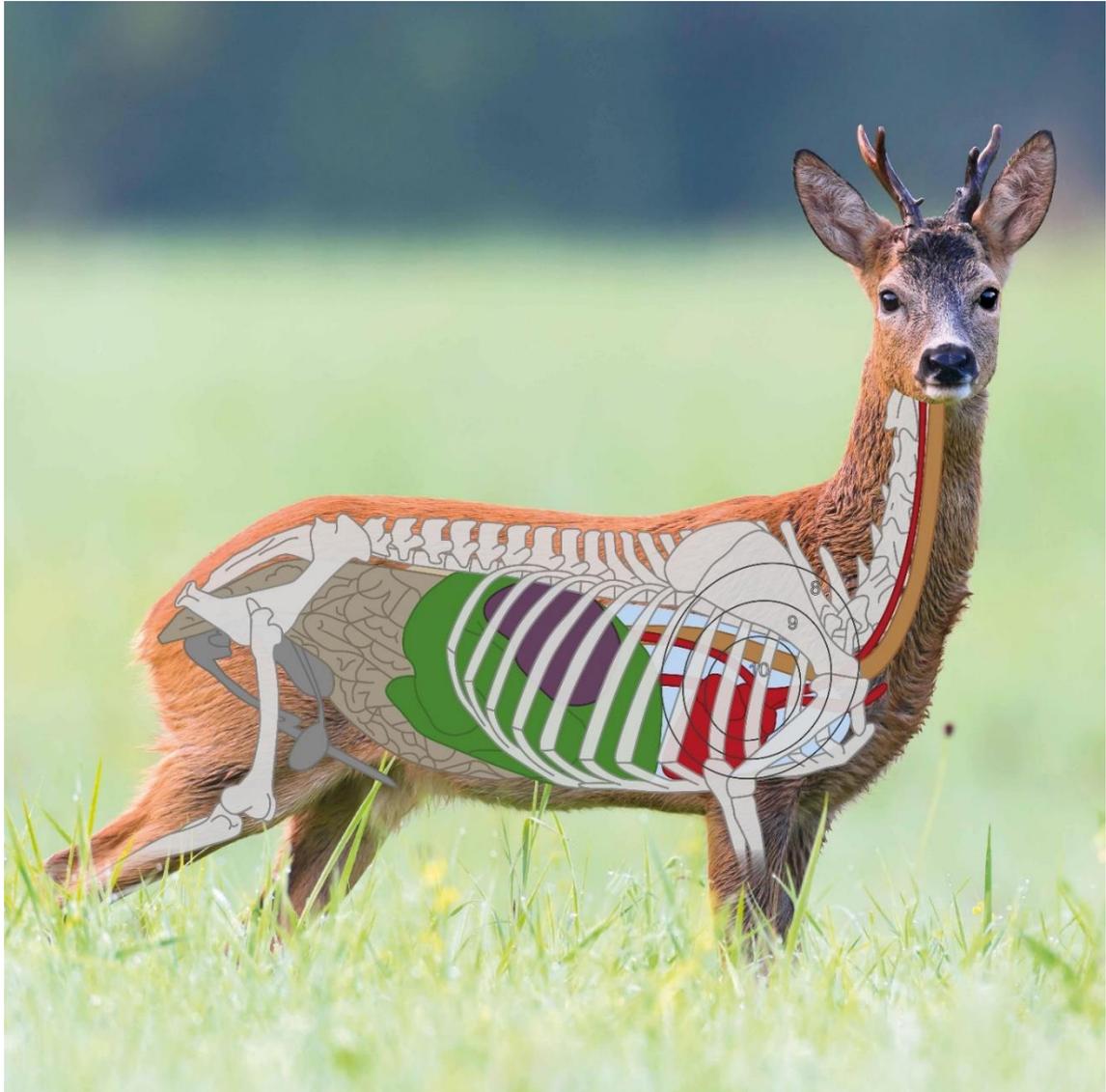
.....

- Zutreffendes anzukreuzen

Anlage C



Abmessungen der Wildscheibe: 84 cm Breite x 84 cm Höhe Vorderseite



Abmessungen der Wildscheibe: 84 cm Breite x 84 cm Höhe Rückseite